

Wärmewende: Die Marktlösung macht Heizen zum Luxus

Warum es weder sozial noch ökologisch wäre,
das Heizungsgesetz durch den CO₂-Preis
zu ersetzen und was es stattdessen
wirklich braucht.



Eine fachliche Erwiderung

Inhalt

Abstract: Vorab in aller Kürze	3
Einleitung: Vom Heizungsgesetz zur sozialen Wärmewende	4
Warum die Abschaffung des Heizungsgesetzes (GEG) beim Klima- und Sozialcheck durchfällt	5
Warum das Heizungsgesetz nicht sinnvoll durch einen CO ₂ -Preis ersetzt werden kann	7
Hintergrund	7
Berechnungen: Welcher CO ₂ -Preis nötig wäre	8
Was es wirklich für eine soziale Wärmewende braucht	11
1. Bedarfsgerechte Entlastung	11
2. Gestärkter Mieter- und Verbraucherschutz	12
3. Zusätzlicher Rückenwind für eine soziale Wärmewende	13

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
<http://www.paritaet.org>

Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:

Dr. Joachim Rock

Ansprechpartner*innen:

Öko-Institut e.V.:
Malte Bei der Wieden
Dr. Sibylle Braungardt

Der Paritätische Gesamtverband:
Katja Kipping
Sophie-Marie Aß

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© Foto von Julian Hochgesang auf Unsplash

1. Auflage, Februar 2025

Abstract: Vorab in aller Kürze

Diese Kurzexpertise untersucht, wie hoch ein CO₂-Preis sein müsste, um die Wirkung des Heizungsgesetzes zu ersetzen, falls es abgeschafft würde: Das Ergebnis der Berechnung ist, dass ein **CO₂-Preis von 524 €/t CO₂** erforderlich wäre, um die Wirkung des Heizungsgesetzes vollständig zu ersetzen. Das Setzen auf die reine Marktlösung, wie von CDU und FDP bei einem noch unbestimmten sozialen Ausgleich vorgeschlagen, würde Heizen zum Luxus machen.

Ein CO₂-Preis von 524 €/t CO₂ bedeutet einen CO₂-Kostenaufschlag von 10,52 ct/kWh, was fast eine **Verdopplung des Gaspreises** zur Folge hätte:

- Ein Haushalt im Wohneigentum, der bisher Heizkosten von 1000 €/Jahr hatte, müsste demnach mit zusätzlichen Heizkosten von 887 €/Jahr rechnen.
- Auf eine vierköpfige Familie im Wohneigentum mit bisherigen Heizkosten von 3.000 €/Jahr, kämen demnach zusätzlichen Heizkosten von 2.660 €/Jahr zu.
- Durchschnittlich haben Haushalte Heizkosten von circa 1.500 €/Jahr, d. h. im Schnitt sind für Haushalte, die im eigenen Haus wohnen und mit Gas heizen, zusätzlich **CO₂-Kosten von 1.330 €/Jahr** zu erwarten.
- Wer zur Miete in einem Haus der Effizienzklasse G wohnt und 3.000 €/Jahr fürs Heizen mit Gas zahlt, muss mit zusätzlichen CO₂-Kosten von 532 €/Jahr rechnen.

Bei einem CO₂-Preis von 524 €/t CO₂ ergeben sich auch im **Verkehrsbereich deutliche Zusatzkosten** für fossile Energieträger. Für Benzin steigen die Kosten um rund **1,25 € pro Liter**. Diesel würde entsprechend um **1,39 € pro Liter** teurer werden.

Die Abschaffung der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG, eher bekannt als Heizungsgesetz) und weniger Geld aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) machen nichts sozialer, aber schaffen Verunsicherung. Dabei ist **Planungssicherheit** gerade in diesen Zeiten entscheidend. Das Heizungsgesetz ist gerechter und zielgenauer als ein CO₂-Preis: Es betrifft nur diejenigen, die gerade ihre Heizung tauschen. Ein CO₂-Preis betrifft alle, auch diejenigen, die in den nächsten Jahren gar nicht ihre Heizung tauschen werden, weil sie noch neu ist.

Die Abschaffung des Heizungsgesetzes und eine Reduktion der BEG-Förderung fallen sowohl durch den Klimacheck wie durch den Sozialcheck. Anstatt diese abzuschaffen und – wie von CDU und FDP vorgeschlagen – allein auf einen hohen CO₂-Preis zu setzen, braucht es jetzt Rückenwind für eine soziale Wärmewende. Deren Dreiklang besteht aus Ordnungsrecht, sozialem Ausgleich für die einzelne Haushalte und der Unterstützung sozialer Institutionen.

Übersicht über drei verschiedene Herangehensweisen:

	Aktueller Mix: GEG & BEG	Marktlösung: Regulierung allein über hohen CO ₂ -Preis	Unser Vorschlag: Soziale Wärmewende
Inhalt	Mix aus Ordnungsrecht und Förderung	Abschaffung von GEG & Reduktion BEG (Vorschlag von CDU und FDP)	Dreiklang aus Ordnungsrecht, sozialer Absicherung, Unterstützung von Institutionen (siehe 4. Kapitel)
Klimacheck			
Sozialcheck			

Einleitung:

Vom Heizungsgesetz zur sozialen Wärmewende

Die soziale Wärmewende ist unverzichtbar, um die Energieversorgung nachhaltig zu gestalten, unsere Klimaziele zu erreichen und die Menschen vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Gleichzeitig bietet sie die Chance, Haushalte aus der Energiearmut zu führen, die durch unzureichend sanierte Gebäude und steigende Heizkosten entsteht.

Ein schrittweiser, ordnungspolitisch gesteuerter Ausstieg aus dem fossilen Heizen ist also keineswegs per se unsozial. Vielmehr ist es die Aufgabe von Politik, die Transformation aktiv zu gestalten und zu regulieren. Die Frage ist allerdings, wie die neuen Regeln der Wärmewende sozial und institutionell eingebettet werden. Klimapolitik braucht neben dem Klimacheck immer auch einen Sozialcheck.

Im Fall des Heizungsgesetzes ist es unter anderem wichtig, folgende Aspekte näher zu betrachten: die Förderlandschaft für Eigentümer*innen und Kommunen, die rechtliche Lage der Mietenden, die kein Wohneigentum besitzen sowie den CO₂-Preis für Wärme, mit dem das Verhalten der Menschen gelenkt werden soll.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) fördert derzeit den Einbau einer klimafreundlichen Heizung mit bis zu 70 Prozent. Erstmals wurde eine soziale Staffelung integriert, d. h. die ökonomische Ausgangslage der Menschen miteinbezogen. Bislang kamen die Fördermittel im Gebäudebereich vor allem wohlhabenden Menschen zugute, da diese in der Lage waren, den Eigenanteil der Investition zu tragen. Die Einführung einer sozialen Staffelung ist daher ein richtiger Schritt, jedoch bleibt die Förderung bislang unzureichend und zu wenig differenziert, besonders im Bereich der energetischen Gebäudesanierung.

Sowohl das Heizungsgesetz (GEG) als ordnungspolitischer Rahmen als auch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) geraten in der politischen Debatte zunehmend unter Druck. Mit Verweis auf einen CO₂-Preis, zukünftig vom Europäischen Emissionshandel für Gebäude und Verkehr (ETS-2), spre-

chen sich Politiker*innen von CDU und FDP dafür aus, das Ordnungsrecht aufzugeben und die soziale Förderung deutlich zu reduzieren.

Die Abschaffung der GEG-Novelle und eine Reduktion der BEE-Förderung liefern darauf hinaus, dass der Übergang zu einer erneuerbaren Wärmeversorgung nicht mit verbindlichen, für alle geltenden Regeln und ausreichender sozialer Unterstützung einhergeht, sondern allein durch drastische Preissteigerungen für fossiles Heizen erreicht werden soll. Hohe Preise treffen bekanntermaßen nicht alle Menschen gleich. Wohlhabende Haushalte wären insgesamt weniger stark belastet und könnten den CO₂-Preis umgehen, indem sie auf erneuerbare Technologien umstellen. Einkommensarme Haushalte hingegen würden aufgrund der steigenden Kosten für Grundbedarfe massiv unter Druck geraten, könnten sich aber auch den Umstieg nicht leisten.

Gerade jetzt sollten Verlässlichkeit, Planungssicherheit und soziale Sicherheit für die Menschen im Mittelpunkt stehen, um den Wandel gesellschaftlich zu bewältigen. Stattdessen würde durch die Abschaffung des Heizungsgesetzes Unsicherheit erzeugt und auf unkoordinierte private Investitionen gesetzt.

Wir sagen, für die soziale Wärmewende braucht es dreierlei: erstens klare Regeln, die für alle gelten, zweitens eine soziale Absicherung vulnerabler Gruppen verbunden mit organisatorischer Unterstützung bei der Umsetzung struktureller Maßnahmen sowie drittens die gezielte Förderung entsprechender Institutionen wie gemeinnütziger Einrichtungen, der kommunalen Wärmeplanung und des sozialen Wohnungsbaus. Der Dreiklang der sozialen Wärmewende besteht aus Ordnungsrecht, sozialem Ausgleich für die einzelnen und der Unterstützung sozialer Institutionen.

Warum die Abschaffung des Heizungsgesetzes (GEG) beim Klima- und Sozialcheck durchfällt

Die Grundidee des GEG lautet: Wenn sowieso schon in eine neue Heizung investiert werden muss, dann soll es direkt eine klimafreundliche sein. Das GEG nutzt also den **Anlass des Heizungstauschs**.

Hinter der GEG-Novelle verbirgt sich der folgende Gedankengang:

Es gibt einen weitgehenden Konsens in unserer Gesellschaft und in der Politik, dass bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität erreicht werden soll.

„Nichts wegschmeißen, was noch gut ist“: Funktionierende Heizungen sollen nicht vor ihrem Lebensende ausgetauscht werden müssen. Heizungen halten mindestens 20 Jahre.

Daraus folgt (2045 – 20 Jahre = 2025): Wenn eine neue Heizung eingebaut wird, darf sie keine CO₂-Emissionen mehr ausstoßen. Sonst müsste sie zu früh wieder getauscht werden.

Bestehende Heizungen dürfen weiter repariert werden. Die neuen Anforderungen des novellierten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) betreffen nur Heizungen, die neu eingebaut werden. Es gelten **großzügige Übergangsfristen** von fünf bis zehn Jahren. Dass ineffiziente Ölkessel nach 30 Jahren getauscht werden sollen, ist nicht neu, sondern gilt bereits seit 2014 – mit vielen Ausnahmen.

Oder anders: Wenn weiterhin **neue fossile Heizungen** eingebaut werden, werden die **Klimaziele sicher verfehlt** werden.

Das GEG steigert den **Verbraucherschutz**:

Es **verhindert Fehlinvestitionen**: Wenn z. B. 2030 noch fossile Heizungen verbaut würden, wäre klar, dass sie wegen der Klimaziele nicht bis zum Ende ihrer Funktionsfähigkeit laufen können.

Eigentümer*innen können **frei wählen** zwischen verschiedenen erneuerbaren Heizungsarten.

Gas- und Ölheizungen auszutauschen ist eine **Absicherung gegen hohe CO₂-Preise**: Durch den neuen europäischen Emissionshandel für Gebäude und Verkehr (ETS2) kann es zu hohen Kosten kommen, die für Haushalte mit erneuerbarer Heizung nicht anfallen.

Die Abschaffung des Heizungsgesetzes (GEG) macht nichts sozialer, aber schafft Verunsicherung. Dabei ist **Planungssicherheit** gerade in diesen Zeiten entscheidend:

für Energieberatende und Eigentümer*innen, die durch sich ständig ändernde Gesetze nur unnötig verwirrt werden,

für die Energiewirtschaft, die sich auf den Weg gemacht hat, Wärmenetze auszubauen und mit erneuerbaren Energien zu speisen, und

für Handwerk und Heizungsindustrie, die Kapazitäten für Wärmepumpen aufgebaut haben. Diese Milliarden-Investitionen und zukunftsfesten Arbeitsplätze dürfen nicht gefährdet werden.

Aktuell gibt es eine **historisch hohe Förderung** von bis zu 70 Prozent für den Heizungstausch. Damit ist in vielen Fällen eine **Wärmepumpe sogar günstiger** als ein neuer Gaskessel. Die Förderung gilt in Verbindung mit dem GEG. Schafft man das GEG ab, fällt ggf. auch diese Förderung weg. Damit würde man die Menschen allein lassen.

Deutschland ist auch den **europäischen Klimazielen** für Emissionen in Gebäuden (EU-Lastenteilungs-Verordnung) verpflichtet. Ohne das GEG werden sie zukünftig sicher verfehlt werden. Dann muss die Bundesregierung anderen Ländern jährlich für mehrere Milliarden Zertifikate abkaufen. Dass keine weiteren fossilen Heizungen verbaut werden, kann grundsätzlich unterschiedlich erreicht werden: über Ordnungsrecht inklusive einer sozialen Förderung oder über eine reine Marktlösung.

Unabhängig vom Ansatz muss aber die gleiche Anzahl an Heizungen getauscht werden. Bisher liegt jedoch kein konkreter Alternativplan zum GEG vor. Im politischen Raum kursieren lediglich unfertige Konzeptideen. Besonders präsent ist der **Vorschlag von FDP und CDU, das GEG abzuschaffen und stattdessen alles über den Markt, also über den CO₂-Preis zu regeln.**

Warum das Heizungsgesetz nicht sinnvoll durch einen CO₂-Preis ersetzt werden kann

Hintergrund

Der CO₂-Preis funktioniert so, dass er für alle Nutzer*innen von fossilen Brennstoffen gilt, egal ob sie alte oder neue Heizungen haben. Er macht fossile Energien teurer, was alle Haushalte und Unternehmen dazu ermutigen soll, weniger CO₂ auszustoßen.

Das Problem dabei ist, dass der CO₂-Preis zwar eine Verhaltensänderung bewirken soll, aber dabei keinen Unterschied macht, ob jemand gerade eine neue Heizung einbaut oder eine alte weiter nutzt. Dabei wäre genau der Zeitpunkt der Umstellung, wenn jemand eine neue Heizung plant, besonders wichtig: Hier könnte man gezielt dafür sorgen, dass klimafreundliche Heizungen bevorzugt werden – zum Beispiel durch spezielle Förderung oder klare Vorgaben wie das Heizungsgesetz.

Ein hoher CO₂-Preis als Hauptinstrument ist hingegen besonders problematisch, weil Heizungen eine lange Lebensdauer haben, oft 20 Jahre oder mehr. Wenn jemand heute eine fossile Heizung einbaut, bleibt diese für Jahrzehnte im Einsatz, und die hohen CO₂-Emissionen und CO₂-Kosten setzen sich über diesen Zeitraum fort. Ein CO₂-Preis allein setzt also nicht an dem entscheidenden Moment an, wenn Menschen über eine langfristige Entscheidung für ihre Heiztechnik nachdenken. Ersetzt man Heizungsgesetz und Förderung durch einen CO₂-Preis, verpasst man die Chance, den Wechsel zu klimafreundlicheren Systemen direkt beim Einbau zu steuern und langfristige CO₂-Emissionen zu vermeiden.

Um die Nutzung fossiler Heizungen spürbar zu verringern, müsste der CO₂-Preis so hoch sein, dass die laufenden Betriebskosten fossiler Heizungen deutlich höher ausfallen als die Alternativen. Ein praktisches Beispiel zeigt die Dimension des Problems: Der Gaspreis ist seit der Zeit vor der Energiekrise um etwa 5 ct/kWh gestiegen, was einem Anstieg um 78 Prozent entspricht. Dieser Preisanstieg würde einem CO₂-Preis von ca. 250 €/t CO₂ entsprechen. Trotzdem hat dieser massive Kostenanstieg nicht dazu geführt, dass Gasheizungen unattraktiv wurden – im

Gegenteil, auch 2024 sind Gasheizungen weiterhin die am häufigsten eingebauten Heizsysteme. Dies zeigt, dass selbst ein Preisniveau weit über den derzeitigen und zukünftig zu erwartenden CO₂-Preisen **keine ausreichende Verhaltensänderung** im Moment des Heizungseinbaus herbeiführt.

Hinzu kommt: Mietende entscheiden nicht über Heizung oder Dämmung, sondern ihre Vermieter*innen. Bei hohen CO₂-Preisen steigen für Mietende die Kosten, ohne dass sie darauf mit einem Heizungstausch reagieren können. Gerade Haushalte mit wenig Einkommen wohnen meistens zur Miete. Das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz sorgt zwar dafür, dass Vermieter*innen auch CO₂-Kosten zahlen müssen – insbesondere, wenn das Gebäude hohe Emissionen verursacht. Hohe CO₂-Kosten führen aber trotzdem zu mehr Ungleichheit, wenn Haushalte mit höherem Einkommen in fossilfreie Heizungen investieren und keine CO₂-Kosten mehr haben, während Mieter-Haushalte mit geringerem Einkommen weiterhin steigenden CO₂-Kosten gegenüberstehen.

Ein hoher Energiepreis lässt Haushalten oft **nur einen kurzfristigen Hebel: weniger zu heizen, um Kosten zu sparen**. Besonders bei Haushalten mit niedrigem Einkommen kann dies dazu führen, dass Wohnungen nicht mehr ausreichend geheizt werden. Die Folge ist, dass Bewohner*innen in kalten Räumen frieren müssen, was nicht nur die Lebensqualität massiv einschränkt, sondern auch gesundheitliche Risiken birgt. Insgesamt ist ein CO₂-Preis, der in kurzer Zeit stark ansteigt, sozial und wirtschaftlich folgenswer.

Berechnungen: Welcher CO₂-Preis nötig wäre

In diesem Kapitel wird untersucht, wie hoch ein CO₂-Preis sein müsste, um die Wirkung des Heizungsgesetzes zu ersetzen, falls es abgeschafft würde. Für die Berechnungen wird somit angenommen, dass die Einsparungen an Treibhausgasemissionen ausbleiben, die sich durch das Gesetz voraussichtlich ergeben. Ziel der Analyse ist es, die Höhe eines CO₂-Preises zu berechnen, der erforderlich wäre, um diese entstehende Lücke zu schließen.

Dem Berechnungsweg

$$CO_2\text{Preis} = \frac{P_2 - P_1}{EF_{Gas}} \text{ mit } P_2 = P_1 \cdot \left(1 - \frac{\Delta Q_{GEG}/Q_2}{\eta}\right)$$

liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Die Wirkung des Heizungsgesetzes auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 wird dem Projektionsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2023 entnommen.¹ Dort wurde die jährliche Einspar-Wirkung zu $\Delta Q_{GEG} = 13,3$ Millionen Tonnen CO₂-Minderung abgeschätzt. Ohne das Heizungsgesetz ergeben sich im Jahr 2030 in der Projektion Emissionen in Höhe von $Q_2 = 75$ Millionen Tonnen CO₂.
- Für den Ausgangspreis für Gas zum Heizen wird mit einem durchschnittlichen Preis von $P_1 = 11,87$ ct/kWh gerechnet, was laut Statistischem Bundesamt dem Durchschnittspreis im ersten Quartal 2024 entspricht.
- Die Berechnung des notwendigen CO₂-Preises erfolgt anhand von Preiselastizitäten, die beschreiben, wie stark die Nachfrage nach einer Ware – in diesem Fall Energie – auf Preisänderungen reagiert. Dabei wird geschätzt, welcher Preisanstieg erforderlich ist, um die gleiche Reduktion im Energieverbrauch und den damit verbundenen Treibhausgasemissionen zu erzielen, die durch das Heizungsgesetz erreicht worden

wäre. Für die Preiselastizitäten wird basierend auf der Betrachtung der Literatur² ein Wert von $\eta = -0,2$ angenommen. Dieser Wert liegt am oberen Ende der Abschätzungen für kurzfristige Preiselastizitäten, was bedeutet, dass die Wirkung eines CO₂-Preises tendenziell überschätzt wird und die Berechnungen somit eher konservativ sind.

- Der Emissionsfaktor für Gas liegt bei $EF_{Gas} = 201$ g/kWh³.

Das Ergebnis der Berechnung ist, dass ein **CO₂-Preis von 524 €/t CO₂** erforderlich wäre, um die Wirkung des Heizungsgesetzes vollständig zu ersetzen. Dieser Preis entspricht der Höhe, die nötig wäre, um bis 2030 über marktbasierende Anreize eine vergleichbare Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erzielen, wie sie durch die Vorgaben des Heizungsgesetzes geplant sind.

² Für eine Auswertung empirischer Studien zur Erfassung von Preiselastizitäten im Gebäudesektor und die Methodik dieses Ansatzes siehe: Sibylle Braungardt, Malte Bei der Wieden & Lukas Kranzl (2024): EU emissions trading in the buildings sector – an ex-ante assessment, Climate Policy, DOI: 10.1080/14693062.2024.2371387.

³ BAFA (2021): https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_infoblatt_co2_faktoren_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

¹ Umweltbundesamt (2023): Projektionsbericht 2023 für Deutschland, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/projektionsbericht-2023-fuer-deutschland>.

Effizienzklasse des Gebäudes	Gasverbrauch pro Jahr	Jährliche Heizkosten bisher	Jährliche Zusatz-Kosten durch einen CO ₂ -Preis von 524 €/t		
			Wohnen im Eigentum	Wohnen zur Miete	
				Anteil CO ₂ -Kosten Mietende	CO ₂ -Kosten für Mietende
A	5.000 kWh	594 €	526 €	100 %	526 €
B	7.500 kWh	890 €	789 €	90 %	710 €
C	10.000 kWh	1.187 €	1.052 €	80 %	842 €
D	13.000 kWh	1.543 €	1.368 €	70 %	958 €
E	16.000 kWh	1.899 €	1.684 €	50 %	842 €
F	20.000 kWh	2.374 €	2.105 €	40 %	842 €
G	25.000 kWh	2.968 €	2.631 €	20 %	526 €

Der CO₂-Preis fällt so hoch aus, weil bis 2030 nicht mehr viel Zeit bleibt, in der Preissignale überhaupt wirken können. Außerdem ist die Nachfrage nach Heizenergie inelastisch, d. h. zum einen, Menschen passen ihr Heizverhalten nur bedingt an sich ändernde Energiepreise an. Zum anderen sind die Möglichkeiten, die Heizungsart zu wechseln, stark begrenzt wegen der langen Lebensdauer von Heizungen und anderen Hemmnissen. Der CO₂-Preis von 524 €/t CO₂ ist nicht gleichzusetzen mit den tatsächlichen Vermeidungskosten für die realen Investitionen in erneuerbare Heizungen. Diese „Kosten des Heizungsgesetz“ fallen deutlich geringer aus.

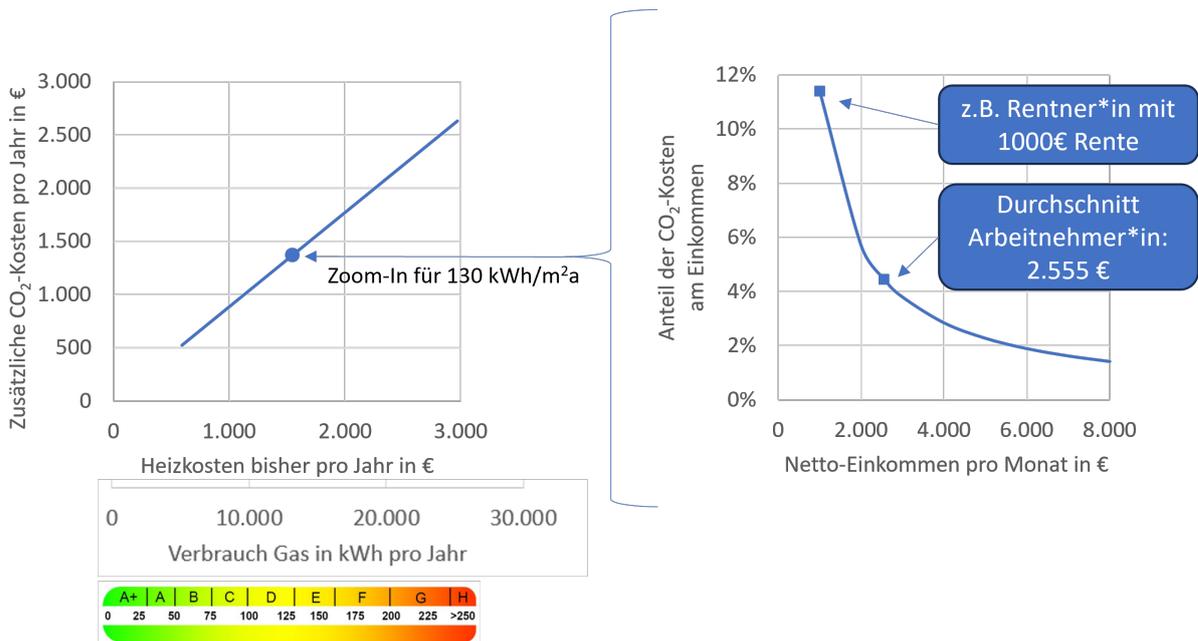
Ein CO₂-Preis von 524 €/t CO₂ bedeutet einen CO₂-Kostenaufschlag von 10,52 ct/kWh, was fast eine **Verdopplung des Gaspreises** zur Folge hat mit P₂ = 22,39 ct/kWh im Jahr 2030.

Die obenstehende Tabelle stellt beispielhaft dar, wie sich ein CO₂-Preis von **524 €/t CO₂** auf die Heizkosten eines durchschnittlichen Haushalts auswirken würde. Die Berechnungen basieren auf der Annahme einer Nutzfläche von 100 m² und berücksichtigen Heizkosten sowie die zusätzlichen CO₂-Kosten, differenziert nach verschiedenen energetischen Effizienzklassen des Gebäudes.⁴ Menschen, die in ihrem eigenen Gebäude wohnen, müssen die zusätzlichen CO₂-Kosten komplett selbst zahlen. In vermieteten Gebäuden werden die CO₂-Kosten zwischen Mietenden und Vermietenden aufgeteilt.⁵ Dabei gilt: Je mehr Emissionen das Heizen in einem Gebäude verursacht, desto höher ist der Anteil, den Vermietende an den anfallenden CO₂-Kosten bezahlen müssen.

- Ein Haushalt, der im eigenen Haus wohnt und bisher Heizkosten von 1000 €/Jahr hatte, muss demnach mit zusätzlichen CO₂-Kosten fürs Heizen von 887 €/Jahr rechnen.
- Auf einen im Eigentum lebenden Haushalt mit Heizkosten von aktuell 3.000 €/Jahr kämen zusätzlichen Kosten von 2.660 €/Jahr zu.
- Ein Haushalt, der zur Miete wohnt und bisher Heizkosten von 1000 €/Jahr hatte, wird durch zusätzliche CO₂-Kosten von 798 €/Jahr belastet.
- Wer zur Miete wohnt, z. B. in einem Haus der Effizienzklasse G, und 3.000 €/Jahr fürs Heizen mit Gas zahlt, muss mit zusätzlichen CO₂-Kosten von 532 €/Jahr rechnen.
- Durchschnittlich haben Haushalte Heizkosten von circa 1.500 €/Jahr, d. h. im Schnitt sind für Haushalte, die im eigenen Haus wohnen und mit Gas heizen, **CO₂-Kosten von 1.330 €/Jahr** zu erwarten.

⁴ Die durchschnittliche Wohnfläche eines Haushalts in Deutschland beträgt 96 m² (Statistisches Bundesamt 2025). https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/ergebnisse_zusatzprogramm.html

⁵ Die entsprechende Stufenfunktion findet sich im Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz.



Die Werte aus der Tabelle werden zusätzlich grafisch in der obenstehenden Abbildung dargestellt. Sie zeigt die Auswirkungen eines CO₂-Preises von 524 €/t CO₂ für eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus, in dem die Eigentümer*innen wohnen und das eine Nutzfläche von 100 m² hat. Auf der linken Seite sieht man die zusätzlichen CO₂-Kosten in Abhängigkeit davon, wie viel Gas ein Haushalt verbraucht, d. h. wie effizient das Gebäude ist. Die Heizkosten verdoppeln sich beinahe.

Bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 130 kWh/m² und einer Wohnfläche von 100 m² fallen bisher Heizkosten von 1.543 €/Jahr an. Ein CO₂-Preis von 524 €/t CO₂ bedeutet für diesen Fall zusätzliche Kosten von 1.368 €/Jahr. Die rechte Seite der Abbildung zeigt, wie hoch der Anteil des monatlichen Netto-Einkommens⁶ ist, der für diese Kosten aufgewendet werden muss.

6 Durchschnittliches Nettogehalt von 2.555 € von Statista (2025). <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/370558/umfrage/monatliche-nettoloehne-und-gehaelter-je-arbeitnehmer-in-deutschland/>.

Ein*e Rentner*in im Eigenheim lebend mit 1.000 € Einkommen müsste elf Prozent des Einkommens nur für CO₂-Kosten aufbringen. Zusammen mit den bisherigen Heizkosten ergäbe das eine **sehr hohe Heizkostenbelastung** von 24 Prozent. Lebt diese Person zur Miete, übernimmt der Vermieter einen Teil der CO₂-Kosten. Es bleibt dennoch ein Anteil von acht Prozent des Einkommens für die zusätzlichen Heizkosten und eine Heizkostenbelastung von insgesamt 21 Prozent.

Ein Beschäftigter im Eigenheim lebend mit einem Netto-Monatseinkommen von 2.555 € muss vier Prozent seines Einkommens nur für CO₂-Kosten aufbringen. Lebt diese Person zur Miete sind es drei Prozent. Zusammen mit den bisherigen Heizkosten ergäbe das eine **Heizkostenbelastung von neun bzw. acht Prozent**.

Bei einem CO₂-Preis von 524 €/t CO₂ ergeben sich auch im Verkehrsbereich deutliche Zusatzkosten für fossile Energieträger. Für Benzin steigen die Kosten um rund 1,25 € pro Liter. Diesel würde entsprechend um 1,39 € pro Liter teurer.⁷

7 Rechenweg: für Diesel mit Werten von BAFA (2021). https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/eew_infoblatt_co2_faktoren_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Was es wirklich für eine soziale Wärmewende braucht

1. Bedarfsgerechte Entlastung und Förderung

➔ Zielgerichtete Förderung statt „Gießkanne“:

Für Menschen, denen ihre Wohnung oder ihr Haus selbst gehört, ist der Einkommensbonus der Heizungsförderung (BEG) ein gutes Instrument. Der Fördersatz sollte über eine Stufenkurve noch stärker ans Einkommen gekoppelt werden und auf Sanierungen ausgeweitet werden. Haushalte mit sehr hohem Einkommen sind nicht in gleichem Maße auf Investitionszuschüsse angewiesen wie Haushalte mit einem niedrigen oder mittleren Einkommen, sondern können die steuerliche Förderung in Anspruch nehmen (§ 35c EStG).

➔ Mehr Förderung für Mietende:

Die meisten Menschen mit geringen Einkommen wohnen zur Miete. Investieren können aber nur Vermieter*innen. Damit Förderung diejenigen entlastet, die am meisten Unterstützung brauchen, sind neue Ansätze gefragt, wie:

- ein bundesweites **Förderprogramm mit dauerhafter Mietpreis- oder Sozial- bzw. Belegungsbindung**,
- die Stärkung der **Programme zum Sozialen Wohnungsbau** mit Fokus auf Sanierung,
- der **Quartiersansatz**, d. h. Förderprogramm für benachteiligte Gebiete (Programmsäule Städtebauförderung oder Wiederaufnahme und Fokussierung des Programms zur energetischen Stadtsanierung).

➔ Sozial gestaffeltes Klimageld statt Pro-Kopf-Pauschale:

Ein Klimageld kann eine positive Signalwirkung haben. Als Kompensation ist es aber nur geeignet, wenn es zielgerichtet Haushalte mit geringem Einkommen entlastet, insbesondere in der Übergangsphase, in der sie noch keine klimafreundliche Heizung oder Dämmung haben. Ein pauschales Pro-Kopf-Klimageld in Verbindung mit einem hohen CO₂-

Preis kann jedoch sogar zu einer Umverteilung von unten nach oben führen, wenn Haushalte mit hohem Einkommen bereits auf Wärmepumpe und E-Auto umgestiegen sind und nur noch Haushalte mit geringem Einkommen hohe CO₂-Preise bezahlen.

➔ Klima- und CO₂-Komponente im Wohngeld bedarfsgerecht erhöhen:

Das Wohngeld entlastet gezielt Haushalte, die einen sehr hohen Anteil ihres Einkommens für Wohnen aufbringen müssen. Im Wohngeld gibt es zwei Komponenten, die mit der Wärmewende verknüpft sind. Zum einen eine Entlastung bei den Heizkosten, die neben einer dauerhaften Heizkostenentlastung auch einen Entlastungsbetrag aufgrund der CO₂-Bepreisung enthält. Diese „CO₂-Bepreisungs-Komponente“ ist aktuell statisch und muss dynamisiert werden, d. h. sie muss steigen, wenn der CO₂-Preis sich erhöht. Zum anderen gibt es im Wohngeld eine Klimakomponente. Sie soll Erhöhungen der Kaltmiete im Falle einer energetischen Sanierung berücksichtigen, indem die Miethöchstgrenze in der Wohngeldberechnung erhöht wird. Aktuell ist die Klimakomponente pauschal für alle gleich hoch. Die Klimakomponente sollte an den Effizienzstandard gekoppelt und erhöht werden.

2. Gestärkter Mieter- und Verbraucherschutz

- ➔ **Mietende schützen vor für sie teuren Biogas- und Wasserstoff-Techniken:** Manche erneuerbaren Heizungen sind günstig in der Anschaffung für Vermietende, haben aber hohe Energiekosten, die dann die Mietenden zahlen müssen. Dazu zählen Gaskessel, die mit Biogas oder Wasserstoff betrieben werden. Es sollte eine Kostengrenze definiert werden, ab der Vermietende sich an den Energiekosten beteiligen müssen, die ihre Investitionsentscheidung verursacht (siehe z. B. §71o GEG-Entwurf⁸).
- ➔ **Bezahlbare Fernwärme:** Es muss sichergestellt werden, dass der Aus- und Umbau der Fernwärme nicht dazu führt, dass die Kosten für Wärmelieferungen zu teuer werden. Für das natürliche Monopol des Fernwärmenetzes braucht es eine wirksame Preisaufsicht. Außerdem muss eine Förderung, z. B. in Form der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), langfristig verfügbar sein. Kommunen brauchen finanzielle Rückendeckung für die Wärmewende vor Ort.
- ➔ **Gering-investive Maßnahmen in vermieteten Gebäuden:** Durch gering-investive Maßnahmen wie Heizungsoptimierung, hydraulischer Abgleich, Austausch der Umwälzpumpe oder steuerbare Thermostate können Mietende erheblich Energiekosten sparen. Die Maßnahmen sind günstig und rechnen sich schnell. Verantwortlich für die Umsetzung ist aber der Vermieter. Es gibt und gab Vorschriften für gering-investive Maßnahmen (Heizungsoptimierung und hydraulischer Abgleich nach EnSiMiMaV und §§ 60a-c GEG, Austausch ineffizienter Heizungspumpen § 64 Abs. 2-5 GEG-Entwurf⁹). Zum einen sollten diese Vorschriften ausgeweitet werden. Zum anderen sollten Mietende einen Mietminderungsgrund haben, wenn die Vorschriften zu ihren Lasten nicht umgesetzt werden.
- ➔ **CO₂-Kosten komplett für Vermietende:** Da Vermietende die baulichen und energetischen Standards eines Gebäudes bestimmen, sollten sie im Rahmen des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes auch die vollständigen CO₂-Kosten tragen, um einen Anreiz zu schaffen, in nachhaltige und klimafreundliche Maßnahmen zu investieren. Mietende haben bereits durch ihre Heizkosten einen direkten und starken Anreiz, energieeffizient zu handeln und ihren Verbrauch zu senken, da sie die Kosten für den Energieverbrauch unmittelbar tragen – eine zusätzliche Belastung durch CO₂-Kosten führt zu einer zusätzlichen Belastung, ohne den Handlungsspielraum der Mietenden zu erweitern.
- ➔ **„Drittelmodell“ bei Sanierungen bei vermieteten Gebäuden:** Wenn Vermietende ihr Gebäude sanieren, können sie die Kosten dafür mit acht Prozent pro Jahr auf die Mietenden umlegen. Diese Modernisierungsumlage sollte gesenkt werden auf z. B. drei Prozent. Im Gegenzug dürfen Vermietende Fördermittel behalten. Im Moment zahlen Mietende in ungünstigen Fällen die vollständigen Kosten der Sanierung. Durch die Vorschläge würden Mietende, Vermieter*innen und Staat (über die Förderung) in angemessener Aufteilung für die Wärmewende in vermieteten Gebäuden finanziell beitragen.
- ➔ **Teufelskreis steigender Mieten durchbrechen:** Die Bezahlbarkeit der Wärmewende wird auch zusammen diskutiert mit steigenden Mieten, die auf fehlenden Mieterschutz und Spekulation mit Grund und Boden sowie Wohnraum zurückzuführen sind. Für bezahlbare Mieten bedarf es folgender Ansätze:
 - Verlängerung der Mietpreisbremse und Reduktion der Ausnahmen und
 - Anpassung der Berechnung zur ortsüblichen Vergleichsmiete (längere Zeiträume, inklusive Bestandsmieten, ohne modernisierte Wohnungen).
 - Der Bundesgesetzgeber muss zudem die gesetzliche Möglichkeit eines Mietendeckels für angespannte Mietmärkte einführen.

⁸ Gesetzentwurf vom 17.05.2023. Bundestag-Drucksache: 20/6875. <https://dserv.bundestag.de/btd/20/068/2006875.pdf>.

⁹ Ebenda.

3. Zusätzlicher Rückenwind für eine soziale Wärmewende

Soziale Einrichtungen sind elementar für die Daseinsvorsorge. Die Sanierung dieser Gebäude muss stärker in den Fokus rücken:

- Gemeinnützige Träger von Pflegeheimen, Kitas oder Beratungseinrichtungen für Menschen in Not sowie soziale Dienste und Einrichtungen können erforderliche Gebäudesanierungen meist nicht refinanzieren. Sie benötigen entsprechende finanzielle Unterstützung für notwendige Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung, wie Gebäudesanierungen für Hitzeschutz und Effizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.
- Es braucht spezielle **Förderprogramme**, die an deren Bedürfnisse angepasst werden.

➔ **Social Leasing:** Die Investition in eine Wärmepumpe kann einkommensarme Haushalte finanziell überfordern. Eine Ratenzahlung kann dieses Finanzierungsproblem lösen. Die entsprechenden Leasing-Angebote sollten zudem abhängig vom Einkommen gefördert werden. Ein besonderer Vorteil des Leasings-Ansatzes besteht darin, dass nicht nur das Gerät verkauft wird, sondern auch eine Garantie für Monitoring, Wartung und Instandhaltung enthalten ist. Dadurch sinken zusätzliche Hürden.

➔ **Zielgruppenspezifische Beratung und Begleitung ausweiten:** Es braucht mehr Angebote für Beratung und Begleitung von energetischen Sanierungen, z. B. in Form von zentralen und bürgernahen Anlaufstellen („One-Stop-Shops“). Handlungsspielräume und Hemmnisse für eine neue Heizung oder Dämmung sind sehr ungleich verteilt. Insbesondere Haushalte mit geringen zeitlichen, finanziellen oder sonstigen Kapazitäten profitieren von „ganzheitlicher“ Unterstützung im Rahmen einer umfassenderen Energieberatung und Sanierungsbegleitung. Für sie braucht es zielgruppenspezifische Angebote.

➔ **Unterstützung für Haushalte mit hoher Energiekostenbelastung durch ein Weiße-Zertifikate-System:** Dieses Instrument hilft denjenigen, die am meisten unter hohen Energiekosten leiden, weil sie ein geringes Einkommen haben und/oder in schlecht gedämmten Gebäuden wohnen (Energiearmut). Die Grundidee eines sogenannten Energieeffizienzverpflichtungssystem ist, dass z. B. Stadtwerke verpflichtet werden, Energie einzusparen. Dazu führen sie Einspar-Maßnahmen bei energiearmen Kundinnen und Kunden durch. Das Instrument ist umlagefinanziert und damit haushaltsneutral. Zusätzlich könnten Einspar-Zertifikate („weiße Zertifikate“) gehandelt werden, d. h. die Effizienzmaßnahmen mit den geringsten Kosten werden zuerst realisiert. Außerdem können so Akteure finanziert werden, die bereits jetzt helfen, dass einkommensarme Haushalte Energie sparen, wie z. B. durch den Stromsparcheck. In Frankreich und England wird beispielsweise bereits angestrebt, die Wärmewende durch ein Weiße-Zertifikate-System service-orientierter und gerechter zu gestalten.

➔ **Planvoller und solidarischer Gas-Ausstieg:** Große Teile der Gasinfrastruktur werden in Zukunft nicht mehr benötigt. Jetzt müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stilllegung gesetzt werden. Ansonsten drohen hohe Netzentgelte für die letzten Haushalte am Gasnetz – wahrscheinlich einkommensarme. Ein Anspar-Fonds kann helfen, die steigenden Netzentgelte ab 2035 abzdämpfen.

- ➔ **Günstige Wärmepumpen-Stromtarife:** Heizen mit einer Wärmepumpe muss günstiger sein als Heizen mit Gas. Dafür kann der Strompreis für Wärmepumpen abgesenkt werden, z. B. durch eine Senkung der Stromsteuer oder der Befreiung des Wärmepumpen-Stroms von KWK-, Offshore- und Konzessionsabgabe. Außerdem sollte jeder Energieversorger Wärmepumpen-Stromtarife im Angebot haben, die günstiger sind als normale Stromtarife.

- ➔ **Erneuerbaren-Quote für Heizungshersteller:** Es gibt noch Potenzial dafür, dass Wärmepumpen günstiger werden. Damit Kostensenkungen schneller realisiert werden und Mitnahme-Effekte durch hohe Fördersätze reduziert werden, kann man den Druck auf die Heizungsindustrie erhöhen. Analog zu Flottengrenzwerten von Automobilkonzernen können Hersteller von Wärmeerzeugern dazu verpflichtet werden, dass ein bestimmter Absatz ihrer Produkte im Betrieb klimaneutral sein muss. Vorbild sind die Pläne für den Clean Heat Market Mechanism aus England. Wenn die Vorgaben im Heizungsgesetz eingehalten werden, haben die Heizungshersteller keine Probleme die Quote zu erfüllen.